

Satzung
Verein der Freunde und Förderer der katholischen
Studentengemeinde (KSG) Passau

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Verein der Freunde und Förderer der katholischen Studentengemeinde (KSG) Passau**. Nach Eintragung im Vereinsregister führt er im Namen den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein ist zudem ein kanonischer Verein ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne eines privaten Vereins von Gläubigen gem. cc. 321- 326 CIC. Als solcher steht er gem. c. 323 § 1 CIC unter Leitung und Aufsicht des Diözesanbischofs und ist an die allgemeinen vereinsrechtlichen Normen der cc. 298-311 CIC , sowie die o.g. spezifischen Normen der cc. 321-326 CIC gebunden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Passau, Kleiner Exerzierplatz 15a, 94032 Passau.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Studentenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 5 und 7 AO, sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO durch
 - die Unterstützung bedürftiger Studierender an der Universität Passau und weiteren Hochschulen auf dem Gebiet des Bistums Passau und
 - die Unterstützung der katholischen Studentengemeinde (KSG) Passau bei ihren Aktivitäten und der sonstigen Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - Einmalige Stipendien,
 - Befristete Mietbeihilfen,
 - Beihilfe zur Finanzierung von Studienreisen und Freizeiten für Studierende,
 - Zuschüsse zur Anschaffung von Möbel und Ausstattungsgegenstände für die Gemeinschaftsräume in der KSG oder der Universitätskirche St. Nikola.
 - Zuschüsse zu Aktivitäten oder zur Erfüllung der sonstigen Aufgaben der KSG.
- (3) Aufgaben der KSG Passau sind die Beratung, Begegnung und Unterstützung, Angebote von liturgischen Feiern, sowie geistliche und persönliche Bildung von Studierenden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet dieser abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder Verlust der Rechtsfähigkeit bzw. Erlöschen bei juristischen Personen.
- (4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung ist nicht an eine Frist gebunden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen vor Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Bei einer Streichung wegen ausstehender Beitragszahlung, ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, die ausstehenden Beiträge auszugleichen. Im Wiederholungsfalle bedarf es der Fristsetzung nicht. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft endet. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und ggf. Aufnahmegebühren werden der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die jeweiligen Beiträge sind grundsätzlich zum Beginn eines Jahres fällig und werden durch Überweisung oder Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Bei unterjährigem Beitritt wird der Jahresbeitrag in voller Höhe erhoben.
- (3) Der jeweilig zu zahlende Beitrag wird jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres per SEPA-Lastschriftmandant vom Konto des Mitglieds eingezogen. Jedes neue Mitglied hat dem Verein daher im Zuge des Beitritts zum Verein eine entsprechende – widerrufliche - Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (4) Mitglieder, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht bereit sind, am SEPA-Beitrittseinzug teilzunehmen, zahlen zusätzlich zu ihrem Betrag einen vom Vorstand festgesetzten und angemessenen Verwaltungskostenzuschlag.
- (5) Der Vorstand darf andere Zahlungsmodalitäten festsetzen und in begründeten Einzelfällen ein oder mehrere Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme und Beratung des Jahres- und Kassenberichtes,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (E-Mail ist ausreichend), wobei für die Zwei-Wochen-Frist der Tag der Aufgabe der Ladung zur Post oder des Versandes und der Sitzungstag nicht mitgerechnet werden. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe zur Post bzw. der Versand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch mittels elektronischer Kommunikationswege (z. B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Teilnehmern per Videokonferenz, per Telefon oder anderen Medien durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer vorgenannten gemischten Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (5) Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.
- (7) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt aus der Mitte der Teilnehmer einen Protokollführer.

§ 8 Stimmrecht, Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind alle juristischen Personen und natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Juristische Personen werden gemäß gesetzlicher bzw. satzungsgemäßer Bestimmungen vertreten, Personenvereinigungen haben aus ihrem Kreis einen Vertreter zu bestimmen, der die Voraussetzungen im Übrigen erfüllt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse offen per Akklamation mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigte, die mittels elektronischem Kommunikationsweg an einer Mitgliederversammlung teilnehmen, können von ihrem Stimmrecht auch durch eine sichere elektronische Abstimmungsform Gebrauch machen, soweit dies vom Vorstand im Vorfeld beschlossen und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurde.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Ist eine andere Mehrheit vorgesehen, ist der Beschluss nur angenommen, wenn mindestens diese Mehrheit erreicht ist.

- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Kandidieren bei einem Wahlgang mehr als zwei Personen und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl einmal zu wiederholen, danach entscheidet das Los.

In Wahlgängen, in denen mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.

Stimmberechtigte, die mittels elektronischem Kommunikationsweg an einer Mitgliederversammlung teilnehmen, können von ihrem Wahlrecht durch sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen, soweit dies vom Vorstand im Vorfeld beschlossen und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurde.

- (6) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit, für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. In diesem Fall ist die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder schriftlich einzuholen. Dabei kann festgelegt werden, dass eine fehlende Rückmeldung innerhalb einer bestimmten Frist als Zustimmung gilt.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt. Das Protokoll hat mindestens Ort und Zeit der Versammlung, die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Anwesenheitsliste), die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, das Abstimmungsverfahren und -ergebnis zu beinhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand, vertretungsberechtigter Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören
- a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Kassier,
 - d) ein/e Beisitzer/in an.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des oder Beauftragung durch den Vorsitzenden tätig werden darf.
- (4) Vorsitzender ist der jeweils von der Diözese Passau ernannte Studentenfarrer oder bei dessen Vakanz der oder die entsprechend eingesetzte Leiter/in der KSG Passau. Jedes

natürliche und stimmberechtigte Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann als weiteres Vorstandsmitglied gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag seiner Wahl, gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

- (5) Mit Verlust bzw. Beendigung der Mitgliedschaft endet zeitgleich auch das Amt als Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann überdies den stellvertretenden Vorsitzenden, Kassier und Beisitzer mit einer Zweidrittel-Mehrheit des Amtes einzeln oder in der Gesamtheit entheben. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus seinem Amt, gleich aus welchem Grund, aus, ist für Neuwahlen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, es sei denn, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von drei Monaten statt. In diesem Fall hat die ordentliche Mitgliederversammlung die Neuwahl durchzuführen. Scheidet während einer laufenden Amtszeit weniger als die Hälfte der Beisitzer aus, kann der Vorstand andere natürliche Vereinsmitglieder in den Vorstand berufen. Die berufenen Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die gewählten. Ihre Amtszeit endet mit den nächsten ordentlichen Neuwahlen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen ausdrücklich vorbehalten sind. Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Entwurf der Tagesordnung,
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand hält regelmäßig Sitzungen ab, zu der der Vorsitzende einlädt. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Näheres, insbesondere die Art der Einladung und Form der Beschlussfassung, regelt der Vorstand in eigener Zuständigkeit. Er ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind vom Protokollführer in einem Protokoll niederzulegen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und dem Verein nicht angehören müssen. Eine Wiederbestellung ist unbegrenzt möglich.

- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass sich die Kassenprüfer zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Kosten des Vereins Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe bedienen dürfen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Finanzen

- (1) Das Verfügungsrecht über die Finanzen liegt grundsätzlich beim Vorsitzenden.
- (2) Verfügungen bis zu einem Wert von 500,00 EUR können durch den Vorsitzenden im Innenverhältnis in eigener Verantwortung vorgenommen werden. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung des Vorstands.
- (3) Einnahmen und Ausgaben müssen vom Kassier ordnungsgemäß belegt und gebucht werden. Verfügungen dürfen nur aufgrund einer Anordnung des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden bzw. auf Grund eines Beschlusses des Vorstands vorgenommen werden.
- (4) Der Kassier erstellt eine Jahresrechnung, die von den Kassenprüfern geprüft wird und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 13 Ordnungen

- (1) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Passau veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (2) Auf etwaige Arbeitsverhältnisse findet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Passau veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (3) Für den Verein findet das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Passau veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 14 Auflösung, Liquidation

- (1) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diözese Passau, KdöR, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes abweichend beschließt.

§ 15 Zustimmungsvorbehalt

Die Satzung wird nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erst mit Zustimmung des Ortsordinarius des Bistums Passau wirksam. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.